



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
des Landes Schleswig-Holstein**

Artikel 1

§ 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Eine Steuer für Jagdgebrauchshunde, die von Jagdberechtigten für Jagd-
zwecke gehalten werden, darf nicht erhoben werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Bislang können die Kreise eine Hundesteuer auch erheben, wenn die betreffenden Hunde zum Zwecke der Jagd gehalten werden. Bereits die Ausbildung von Jagdhunden ist sehr kostenintensiv.

Jagdhunde dienen dem Jäger auf vielfältige Weise als Gehilfen bei der Jagd und kommen u. a. als Stöberhunde, Apportierhunde, Schweißhunde und jagende Hunde zum Einsatz. Bestimmte Hunderassen werden speziell für den vielseitigen Jagdbetrieb gezüchtet.

Verantwortungsvolle Jagd ist ohne gut ausgebildete Jagdgebrauchshunde nicht vorstellbar. Das Führen eines Jagdhundes bildet damit eine Grundvoraussetzung für die waidgerechte Jagd. Die beantragte Gesetzesänderung trägt dieser Tatsache durch eine Befreiung der Jäger von der Hundesteuer Rechnung.

Volker Schnurrbusch und Fraktion